

Rechtsverordnung

über den

Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen zum Verkauf bestimmter Waren in

Dornstetten

vom

11. Juni 1996

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt I Seite 875) in der derzeit gültigen Fassung i.V. mit der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen vom 21.12.1957 (Bundesgesetzblatt I Seite 1881) sowie den §§ 1, 4 und 7 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über den Ladenschluß (Ladenschlußverordnung) vom 12.06.1987 (Gesetzblatt I Seite 249) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 11. Juni 1996 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Ladenschluß in Kur- und Erholungsorten

(1) In der Stadt Dornstetten einschließlich der Stadtteile Aach und Hallwangen dürfen nach schriftlicher Anzeige an das Bürgermeisteramt

Badegegenstände,
Devotionalien,
frische Früchte,
alkoholfreie Getränke,
Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10.12.1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 811),
Süßwaren,
Tabakwaren,
Blumen und Zeitungen.

nach Maßgabe der Absätze 2 - 4 auch an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen nach dem allgemeinen Ladenschluß verkauft werden.

(2) Der Verkauf an Sonn- und Feiertagen ist zulässig ab dem 4. Sonntag im März bis einschließlich 2. Sonntag im Oktober jeden Jahres sowie an den gesetzlichen Feiertagen -ausgenommen ist der Karfreitag- in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(3) Der Verkauf ist am Samstag auch nach dem allgemeinen Ladenschluß bis 20.00 Uhr zulässig. Die Verkaufsstellen, die am Samstag bis 20.00 Uhr offen-

halten dürfen und davon durch vorherige Anzeige an das Bürgermeisteramt Gebrauch machen, müssen am Mittwoch derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen haben.

Der Verkauf ist an jedem Samstag zulässig und nicht auf die Tage beschränkt, die vor den in Absatz 2 genannten Sonntagen liegen. Die Schließungspflicht für den Mittwoch gilt für alle Verkaufsstellen, die offenhalten dürfen und dies dem Bürgermeisteramt angezeigt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie dann auch tatsächlich offen halten.

- (4) Der Verkauf ist nur von Verkaufsstellen zulässig, in denen eine oder mehrere der in Abs. 1 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden. In erheblichem Umfang wird eine Ware geführt, wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, daß durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird.

§ 2

Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen

- (1) In der Stadt Dornstetten, einschließlich der Stadtteile Aach und Hallwangen dürfen an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe des Absatzes 2 geöffnet sein zur Abgabe:

a) von frischer Milch:

Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes besitzen,

von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr;

b) von Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen,

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

c) von Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,

von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, Totensonntag und am
1. Adventssonntag

von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

d) von Zeitungen:

Verkaufsstellen für Zeitungen

von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

(2) Absatz 1 Buchstabe a - c gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag. Absatz 1 Buchstabe d gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

(3) Soweit Ladengeschäfte zum Verkauf der in § 2 a - d aufgeführten Artikel auch aufgrund des § 1 dieser Verordnung geöffnet werden dürfen, gelten die in § 1 festgesetzten Verkaufszeiten. Die Vorschriften der §§ 11, 14 und 15 des Ladenschlußgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 Ladenschlußgesetz.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis über die Veröffentlichung von Satzungen bzw. Satzungsänderungen
gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder nach Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister den Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Bemerkung:

Die Heilung nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung ist nicht nur für Satzungen, sondern auch für anderes Ortsrecht möglich (siehe § 4 Abs. 5 Gemeindeordnung). Hierzu zählen auch Rechtsordnungen der Gemeinde.

Dornstetten, den 12. Juli 996

gez. Hans Jürgen Pütsch, Bürgermeister